



**Satzung  
über den Ausgleichsbetrag  
für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze  
in der Gemeinde Neu Wulmstorf (Landkreis Harburg)  
(Ablösesatzung)**

---

Aufgrund der §§ 10 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S.576) und des § 47 Abs. 5, 6 und 7 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S.46) jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Neu Wulmstorf in seiner Sitzung am 15.06.2017 folgende Satzung über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze in der Gemeinde Neu Wulmstorf beschlossen.

In dieser Satzung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit die männliche Form der Begriffe verwendet, sie steht jedoch stellvertretend auch für die weibliche Form.

**§1  
Gegenstand**

(1) Der Geldbetrag, den der Bauherr oder ein nach §§ 56 NBauO Verantwortlicher an die Gemeinde dafür zu zahlen hat, dass er die notwendigen Einstellplätze ausnahmsweise (gem. § 47 Abs. 5 NBauO) nicht herzustellen braucht, wird auf

10.000,00 Euro für die Ablösezone I  
8.000,00 Euro für die Ablösezone II  
6.000,00 Euro für die Ablösezone III

je Einstellplatz festgesetzt.

(2) Die Gemeinde behält sich vor, unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses, die Zahlung der Ablöse für das Einrichten einer Carsharing-Station bzw. mehrerer Carsharing-Stationen zu verwenden. Jede Carsharing-Station wird für 10 Jahre, beginnend ab erstem Tag der Nutzbarkeit, eingerichtet. Die Einrichtung einer oder mehrerer Station/-en kann auf dem Grundstück, für welches die Ablöse gezahlt wird, auf einem fußläufig erreichbaren Grundstück (300m) oder auf einem gemeindeeigenen Grundstück erfolgen. Der Betrieb der Station/-en erfolgt durch die Gemeinde Neu Wulmstorf bzw. durch bevollmächtigte Dritte.

(3) Außerdem kann die Zahlung der Ablöse auch für anderweitige Maßnahmen, die zu einer Reduzierung des Stellplatzbedarfes führen, verwendet werden.

## **§2 Ablösezonen**

Die Ablösezone I umfasst die Ortslage Neu Wulmstorf der Gemeinde Neu Wulmstorf. Die Ablösezone II umfasst die Ortslagen Wulmstorf, Daerstorf, Elstorf und Schwiederstorf. Das übrige Gemeindegebiet ist von der Ablösezone III umfasst. Die Ablösezonen sind auf dem anliegenden Ablösezonenplan nochmals dargestellt.

## **§3 Ermächtigung des Bürgermeisters**

Der Bürgermeister wird ermächtigt, diese Satzung in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum und einer neuen Paragrafenfolge bekannt zu machen sowie Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

## **§4 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am 01.10.2017 in Kraft.
2. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 23.05.1991 außer Kraft.

### **Zusatz:**

Diese Lesefassung beinhaltet  
die Satzung, in Kraft ab 01.10.2017

(Lesefassung erstellt von nw/bb)

Vorstehende Satzung inkl. Anlage wurde am 20.07.2017 im „Amtsblatt für den Landkreis Harburg“ Nr. 28 öffentlich bekannt gemacht.

### Ablösezeitenplan

